

Corona-Regeln

(gültig ab dem 20.08.2021)



Wichtiger Hinweis: Falls Sie an Corona erkrankt sind, ein Corona-Fall in Ihrer Familie besteht oder Sie Anzeichen von grippalen Symptomen bei sich feststellen, können Sie nicht am Kurs teilnehmen.

1. Voraussetzung zur Teilnahme: Sie sind **geimpft, getestet oder genesen**. Bitte entsprechenden Nachweis (siehe unten) im Kurs vorlegen. Sofern die Inzidenz in Bottrop und NRW stabil unter 35 bzw. 10 liegt (Stufe 1 bzw. 0 nach CoronaSchVO), ist KEIN Nachweis erforderlich.
2. Das Tragen eines **medizinischen** Mund-Nasen-Schutzes (mindestens OP-, FFP2-, kn95/N95-Maske) in allen von der VHS genutzten Gebäuden – auch bei Eintritt in den Klassenraum – ist zwingend erforderlich. Am Sitzplatz braucht keine Maske mehr getragen werden.
3. Alle Teilnehmenden/Besucher halten in den jeweiligen Gebäuden und auch im Kursraum einen Mindestabstand von 1,5 m. Ein kurzfristiges Unterschreiten, z.B. beim Betreten des Raumes ist erlaubt.
4. Alle Teilnehmenden betreten die Gebäude und Kursräume einzeln. Wenn eine „Warteschlange“ entsteht, halten Sie bitte einen Abstand von mind. 1,5 m zueinander.
5. Bitte beachten Sie das Wegesystem im jeweiligen Gebäude und besondere individuelle Regelungen für Ihren Kursraum (z.B. Markierungen, Einweisung, Aushänge).
6. Bitte nutzen Sie die zur Verfügung stehenden Flächendesinfektionsmittel zur Reinigung der Tische nach dem Unterricht (gilt nicht für Gebäude mit Schulregelbetrieb).
7. Das Mobiliar in den Kursräumen darf nicht verstellt werden.
8. Bitte verzichten Sie auf kontaktnahe Lernformen wie z.B. Partner-/Gruppenarbeit.
9. Die Kursräume werden mind. einmal pro 30 Min. gelüftet, wenn möglich dauerhaft.

Zusätzliche Hinweise für Kochabende:

1. Bei der Zubereitung der Speisen an den Kochinseln und im Speiseraum muss ein Abstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden eingehalten werden. Wenn dies nicht möglich ist, soll ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (mindestens OP-, FFP2-, kn95/N95-Maske) getragen werden. Dieser darf zur Nahrungsaufnahme abgesetzt werden.
2. Alle waschen und desinfizieren sich vor Kursbeginn – und immer dann, wenn dies beim Umgang mit Lebensmitteln/Küchenutensilien erneut geboten ist – gründlich die Hände.

Alle tragen mit verantwortungsbewusstem Handeln dazu bei, dass diese Regeln eingehalten werden und somit Lernende und Lehrende gesund bleiben.

Die Regeln gelten ab sofort bis auf Weiteres, bitte Aktualisierungen auf unserer Homepage beachten. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr VHS- Team

Übersicht gültige Nachweise

Für Geimpfte – Getestete – Genesene

Zu den nachfolgend aufgeführten Nachweisen bitte jeweils ein amtliches Ausweisdokument mitbringen.

Getestete:

- Nachweis über negatives Schnelltest-Ergebnis, das nicht länger als 48 Stunden zurückliegt
- Ergebnis muss von offizieller Teststelle schriftlich oder digital bestätigt sein
- Nachweise durch Selbsttests sind in der VHS aktuell nicht möglich

Geimpfte

- vollständige Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen
- Vollständig heißt: auch die zweite Dosis muss verabreicht worden sein, wenn für den jeweiligen Impfstoff zwei Dosen vorgesehen sind (z. B. bei Biontech, Moderna und Astrazeneca)
- Erlaubt ist als Nachweis nur ein in der EU zugelassener Impfstoff (Impfausweis od. entsprechende App).

Genesene

- Nachweis über positives PCR-Testergebnis
- Test muss mindestens 28 Tage und darf höchstens sechs Monate alt sein

Sonderfall: Genesene Geimpfte

- gelten bereits nach der ersten Impfung als vollständig geimpft
- Nachweis über positives PCR-Testergebnis (mindestens 28 Tage alt, auch älter als sechs Monate) UND Impfausweis oder ähnliches Dokument/App mit einer Impfung, die mind. 14 Tage zurückliegt